

## **ALLGEMEIN**

### **1. Definitionen**

- 1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen (Liefer-)Bedingungen.
- 1.2 Zusätzliche Bedingungen: Bedingungen, die zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung bestimmter Produkte und/oder Dienstleistungen gelten.
- 1.3 Verbraucher: ein Kunde (Privatperson), der nicht in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt.
- 1.4 Dienstleistungen/Waren: Dienstleistungen/Waren, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Bereich der elektronischen Kommunikation, der IKT oder anderer damit verbundener Dienstleistungen/Waren erbringt, aber nicht darauf beschränkt ist.
- 1.5 Indirekte Schäden: einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- 1.6 Auftrag: ein Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer zur Lieferung einer Ware oder Dienstleistung, der durch eine Vereinbarung weiter festgehalten/definiert werden kann.
- 1.7 Auftragsbestätigung: schriftliche Bestätigung des Auftrags an den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.
- 1.8 Auftraggeber: eine Partei (oder ein Verbraucher), die in Ausübung eines Berufs oder Geschäfts handelt und mit der der Auftragnehmer einen Vertrag über die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen abgeschlossen hat.
- 1.9 Auftragnehmer: Maunt B.V. mit Sitz in (4921 PJ) Made) in Brieltjenspolder 21, die dem Kunden Waren und/oder Dienstleistungen liefert.
- 1.10 Vertrag: Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Lieferung einer oder mehrerer Waren und/oder Dienstleistungen



durch den Auftragnehmer.

- 1.11 Höhere Gewalt: ein Versäumnis des Auftragnehmers, das nicht auf das Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist und nicht auf ihn aufgrund des Gesetzes, des Rechtsakts oder der allgemein anerkannten Meinung zurückzuführen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dritte, die die Zusammenarbeit verweigern (Mangel/Nichteinhaltung durch Lieferanten, Subunternehmer oder andere Dritte oder Parteien, die vom Auftragnehmer mit der Erfüllung des Vertrags beauftragt wurden), grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz von Untergebenen des Auftragnehmers oder von ihm beauftragten Dritten, Unfall, Streik, Feuer, Zerstörung im Betrieb des Auftragnehmers, Bruch von Maschinen und/oder Werkzeugen oder sonstige Störungen im Betrieb des Auftragnehmers oder im Betrieb seiner Lieferanten, (bewaffneter) Raub, Blockade, Krieg (oder Kriegsgefahr), Aufruhr, Besetzung, Epidemien, staatliche Behinderung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, darunter versteht man die staatliche Behinderung aufgrund von Gesetzen und Verordnungen), Embargos, (große) (Natur-)Katastrophen, nukleare Reaktionen, Transportschwierigkeiten, verspätete Lieferung von Waren, Arbeitskämpfe, Deaktivierung/Nichtverfügbarkeit von Telekommunikationsdiensten/-kommunikationsmitteln (Telefon, E-Mail, Fax usw.), Stilllegung/Nichtverfügbarkeit (vorübergehend oder aus welchen Gründen auch immer) der elektrischen und/oder elektronischen Infrastruktur (Computer usw.) , die Unterbrechung der Stromversorgung, die Zerstörung und/oder das Verschwinden der elektronischen Daten und/oder deren betrügerische Verwendung durch Dritte, das (versuchte) unbefugte Eindringen in und/oder die unbefugte Nutzung der Systeme/Netze und Datenbanken des Auftragnehmers und/oder seiner Partner und/oder von denen der Auftragnehmer und/oder der Partner abhängig ist, sowie alle Arbeiten, die von anderen Parteien als dem Auftragnehmer in unangemessener Weise ausgeführt werden, der Ausfall des Anschlusspunktes des vom Auftragnehmer betriebenen oder genutzten Netzes des Netzes, der nicht auf Risiko des Auftragnehmers liegt, sonstige Betriebsstörungen und andere Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen.
- 1.12 Partei(en): der Auftraggeber und der Auftragnehmer getrennt ("Partei") oder gemeinsam ("Partijen").
- 1.13 Schriftlich: per Post, E-Mail oder jedem anderen Kommunikationsmittel, das unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der in der Gesellschaft



vorherrschenden Ansichten damit gleichgesetzt werden kann.



## 2. Allgemein

- 2.1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, gelten diese Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen für alle zwischen den Parteien abzuschließenden Verträge und/oder die Lieferung von Dienstleistungen/Waren durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber. Von diesen Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen abweichende Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbart haben.
- 2.2. Sollten Bestimmungen oder Teile von Bestimmungen der Allgemeinen und/oder Zusätzlichen Bedingungen oder Anhänge dazu in irgendeiner Hinsicht nichtig/rechtswidrig, ungültig/anfechtbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen oder der gültige Teil der ungültigen Bestimmung in vollem Umfang in Kraft und wirksam und durchsetzbar, ohne dass die anderen Verpflichtungen der Parteien beeinträchtigt werden. Darüber hinaus gilt die nichtige/rechtswidrige, ungültige/anfechtbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung als durch eine Bestimmung mit möglichst gleicher rechtlicher und wirtschaftlicher Tragweite ersetzt, die den ursprünglichen Zweck der betreffenden Bestimmung so weit wie möglich unterstreicht. Die mögliche Nichtanwendbarkeit (eines Teils) einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen.
- 2.3. Für den Fall, dass diese Allgemeinen und/oder Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache verfasst sind oder werden, ist im Falle eines Streits über den Inhalt und/oder die Bedeutung und/oder Auslegung einer Bestimmung immer der niederländische Inhalt und/oder die niederländische Bedeutung und/oder Auslegung maßgebend.
- 2.4. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, gilt im Falle eines Widerspruchs zwischen Bestimmungen des Vertrages, den Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen die folgende Rangfolge:
  1. die (Rahmen-)Vereinbarung
  2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.5. Der Auftraggeber kann sich nicht darauf berufen, dass die Allgemeinen und/oder Ergänzenden Bedingungen nicht zur Verfügung gestellt wurden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieselben Allgemeinen und/oder Ergänzenden Bedingungen bereits mehrfach ausgehändigt hat oder wenn der Auftragnehmer auf seinen Rechnungen angegeben hat, dass die Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen gelten, und der Kunde hat mindestens 5 Rechnungen bezahlt.
- 2.6. Die Anwendbarkeit etwaiger Kauf- oder sonstiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder Dritter wird ausdrücklich abgelehnt. Die Unterzeichnung oder (stillschweigende) Annahme von Dokumenten des Auftraggebers und/oder Dritter durch den Auftragnehmer, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden, gilt niemals als deren Annahme.
- 2.7. Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages und/oder der Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer nicht immer die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die vorgenannten Bedingungen nicht gelten oder dass der Auftragnehmer das Recht verliert, in zukünftigen, ähnlichen oder nicht ähnlichen Fällen die strikte Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verlangen.

### **3. Angebote/Aufträge**

- 3.1. Der Auftragnehmer unterbreitet ein schriftliches oder mündliches Angebot, das eine für den Auftraggeber hinreichend detaillierte Beschreibung der Dienstleistungen und/oder Waren, der erforderlichen Schritte bis zur Ausführung/Lieferung der Dienstleistungen und/oder Waren, der einmaligen und/oder periodischen Kosten und der Bedingungen, unter denen sie erbracht werden, enthält.
- 3.2. Angebote und Preise, in welcher Form auch immer, sind freibleibend, es sei denn, sie enthalten eine Annahmefrist oder sind ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Aus Preisen, die in Katalogen, Preislisten, Ausdrücken im Internet, Prospekten/Drucksachen und dergleichen genannt werden, können keine Rechte abgeleitet werden und gelten ausdrücklich nicht als Angebote.
- 3.3. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, gelten Angebote und Preise ausdrücklich nicht für Nachbestellungen.
- 3.4. Ein unverbindliches Angebot ist nur eine Preisangabe und basiert auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Entwürfen, Zeichnungen und daraus abgeleiteten Daten. Sollten die vorgenannten Daten nachträglich geändert werden oder falsch sein, kann dies Folgen für die Preise haben. Aus einem unverbindlichen Angebot/Angebot können daher keine Rechte abgeleitet werden. Nach Abgabe eines unverbindlichen Angebots kann der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers ein endgültiges Angebot erstellen/den in dem unverbindlichen Angebot enthaltenen Preis mit einer Annahmefrist bestätigen. Nach Ablauf der Annahmefrist (Gültigkeitsdauer) können keine Rechte mehr aus dem abgegebenen Angebot abgeleitet werden.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Auftrag/Auftrag (weiter) schriftlich in einem Vertrag festzuhalten. Hat der Auftragnehmer Waren und/oder Dienstleistungen geliefert, ohne dass die Parteien dies (weiter) schriftlich festgehalten haben, so bestimmt der Inhalt des Auftrags/Auftrages und/oder des Angebots und/oder der Auftragsbestätigung zusammen mit dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Inhalt der zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen.

#### **4. Vereinbarungen**

- 4.1. Die Vereinbarung und Anwendbarkeit allgemeiner und/oder zusätzlicher Bedingungen kommt durch die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber (im Folgenden als Antrag bezeichnet) und durch die Bestätigung der Abtretung durch den Auftragnehmer zustande. Aufträge des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer nur dann an, wenn sie schriftlich oder über den Webshop des Auftragnehmers von den hierzu befugten Personen auf Seiten des Auftraggebers abgegeben wurden. Weicht die Annahme des Auftraggebers vom Angebot des Auftragnehmers ab, so ist der Auftragnehmer daran nicht gebunden und es kommt kein Vertrag zustande, es sei denn, der Auftragnehmer bestätigt schriftlich etwas anderes.
- 4.2. Bei Verträgen, Lieferungen und Abtretungen, für die kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung vorliegt, gilt (auch) die Rechnung oder der Lieferschein des Auftragnehmers als Auftragsbestätigung, die den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- 4.3. Mündliche Vereinbarungen/Vereinbarungen sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden oder sobald der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers mit den Leistungshandlungen begonnen hat. Schriftliche oder mündliche Vereinbarungen, Geschäfte, Vereinbarungen und/oder Vereinbarungen, die von den Mitarbeitern oder Vermittlern des Auftragnehmers getroffen wurden, können vom Auftragnehmer jederzeit von den im Handelsregister genannten Bevollmächtigten widerrufen werden.
- 4.4. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat sich der Auftraggeber in einer zu spezifizierenden Weise und unverzüglich zu identifizieren sowie sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung des Antrags durch den Auftragnehmer erforderlich sind.
- 4.5. Im Falle einer Bestellung/Beauftragung (auch) im Namen einer anderen natürlichen Person oder im Namen einer juristischen oder juristischen Person oder Gesellschaft muss sich der Vertreter auf Verlangen des Auftragnehmers in einer zu spezifizierenden Weise ausweisen und seine Vertretungsbefugnis selbst nachweisen, möglichst durch einen aktuellen Auszug aus einem bei einer Handelskammer geführten Register.

- 4.6. Der Auftrag/Auftrag kann vom Auftragnehmer abgelehnt werden, wenn (aber nicht ausschließlich):
- a) der Kunde ist geschäftsunfähig oder der Kunde stellt die angeforderten Informationen gemäß Artikel 4.4 nicht zur Verfügung. und 4.5. innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist;
  - b) der Kunde einer in diesen Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtung nicht nachkommt und diese Nichteinhaltung die Ablehnung rechtfertigt oder es plausibel ist, dass der Kunde einer solchen Verpflichtung nicht nachkommen wird;
  - c) der Auftraggeber seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer aus früheren Verträgen nicht nachkommt oder auf der Grundlage von Jahreszahlen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass der Auftragnehmer dies unterschreiten wird, wie z. B. negatives Eigenkapital, steht es dem Auftragnehmer frei, dies zu tun;
  - d) Technische oder wirtschaftliche Gründe auf Seiten des Auftragnehmers hindern den Beitritt des Auftraggebers. Dazu gehört z.B. die Situation, in der der Kunde in einem Gebiet lebt oder ansässig ist, in dem die (zusätzliche) Dienstleistung und/oder die Ware nicht erbracht wird. Der Auftragnehmer kann auf Verlangen des Auftraggebers eine Ablehnung des Auftrages/Auftrags begründen, ist aber niemals dazu verpflichtet.
- 4.7. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 4.6. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge über die Lieferung von Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen, diese nur per Nachnahme zu liefern oder eine Vorauszahlung zu verlangen.
- 4.8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Auftrags/Auftrags schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, ob der Antrag angenommen wurde und, falls dies der Fall ist, wann die (zusätzliche) Dienstleistung in Betrieb genommen und/oder die Ware geliefert wird. Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, innerhalb dieser Frist zu antworten, wird der Auftragnehmer auf Verlangen den Grund dafür angeben und der Auftraggeber wird die Frist angeben, innerhalb derer der Auftragnehmer auf den Auftrag/Auftrag des Auftraggebers antworten wird.
- 4.9. Jede Partei ist verpflichtet, gegenüber Dritten über alle Informationen vertraulicher Art, gleich in welcher Form, die sie von den anderen Parteien

erhält, Stillschweigen zu bewahren. Im Zusammenhang mit dem Vertrag und/oder den allgemeinen und/oder zusätzlichen Bedingungen, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 25. Eine Ausnahme von dieser Pflicht besteht dann, wenn sich die Offenlegung aus einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer zuständigen (Justiz-)Behörde ergibt oder wenn die Parteien dies vereinbaren.

- 4.10. Der Kunde wird stets alle Informationen, die für die Ausführung des Vertrags nützlich und notwendig sein können, rechtzeitig zur Verfügung stellen und garantieren, dass die bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind.
  
- 4.11. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer die für die Erfüllung des Vertrags erforderlichen Informationen und Ressourcen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in Übereinstimmung mit den Verträgen zur Verfügung stellt oder wenn der Auftraggeber anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen.

## 5. Preise, Zahlungen und Sicherheiten

- 5.1. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind die Preise des Auftragnehmers in EURO angegeben. Allfällige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.2. Die vom Auftragnehmer berechneten Preise verstehen sich zuzüglich (also zuzüglich Mehrwertsteuer), Bestellkosten, Streckenkosten, Verpackungskosten, Verpackungskosten, Kosten für Transportdokumente, Einfuhrverpflichtungen oder andere Steuern, Abgaben oder (staatliche) Verpflichtungen und ohne Kosten für das Be- und Entladen (Handhabungskosten), Porto-, Versand-, Transport- und Nachnahmekosten, Kosten für Dritte und Versicherungen, Montage- und/oder Installationskosten, Inspektionskosten sowie ohne Umtausch und Nachnahme. Überprüfen Sie die Gebühren.
- 5.3. Der Auftragnehmer erkennt keine Befreiung von Steuern und/oder Abgaben, in welcher Form auch immer, an, es sei denn, der Auftraggeber legt dem Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Bescheinigung über die Befreiung von den entsprechenden Steuern und/oder Abgaben vor.
- 5.4. Kommt es nach der Abgabe des (endgültigen) Angebots durch den Auftragnehmer und/oder dem Abschluss eines Vertrags zu Preisänderungen seitens der Regierung und/oder der Gewerkschaften oder aufgrund geänderter Verkaufsbedingungen Dritter, so kann der Auftragnehmer, unabhängig davon, ob die Änderung für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung und/oder des Vertragsabschlusses vorhersehbar war oder nicht, berechtigt, diese Preisänderungen an den Auftraggeber weiterzugeben, soweit zwingende Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- 5.5. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Auftragnehmer nicht, einen Teil der im Angebot enthaltenen Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen für einen entsprechenden Teil des Preises zu liefern.

Angebote, Aufträge und Vereinbarungen, in denen der Auftragnehmer Rabatte und/oder von den üblichen vereinbarten Rabatten und/oder Preisen abweichende Preise berechnet hat, unterliegen abweichenden Bedingungen, wobei der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen im Rahmen der Maßstäbe der Angemessenheit und Billigkeit Anspruch auf die Liefer- und Zahlungsbedingungen hat kann einseitig eingestellt werden.

- 5.6. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen in Rechnung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilrechnungen zu versenden und/oder Zwischengebühren zu erheben (in besonderen Fällen, wie z.B. bei überdurchschnittlich hohen Beträgen für nutzungsabhängige Entgelte in einem begrenzten Zeitraum). Alle Zahlungen an den Auftragnehmer sind auf die vom Auftragnehmer angegebene Kontonummer zu leisten.
- 5.7. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, hat die Zahlung der (digitalen) Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der Zahlungsfrist nach, gerät er ohne vorherige Aufforderung und Inverzugsetzung sofort in Verzug. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde in Verzug ist, schuldet er die gesetzlichen Handelszinsen zuzüglich 3 % des Hauptbetrags. Alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gerichtlichen und (außer-)gerichtlichen (Inkasso-)Kosten, die dem Auftragnehmer bei der Eintreibung der fälligen Beträge entstehen, können vom Auftraggeber zurückgefordert werden. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf 15 % des vom Mandanten geschuldeten Betrags, mindestens jedoch 500,00 €.
- 5.8. Als Tag der Zahlung gilt der auf den Kontoauszügen des Auftragnehmers angegebene Wertstellentag.
- 5.9. Wenn auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 5.8. in Verzug ist, werden ab diesem Zeitpunkt alle Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber sofort fällig und zahlbar.
- 5.10. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, sind Zahlungen an den Auftragnehmer ohne Abzug und/oder Aufrechnung zu leisten und die Zahlungen können vom Auftraggeber nicht ausgesetzt werden. Der genannte Verzicht auf das Recht zur Aufrechnung gilt auch, wenn der Kunde einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder für insolvent erklärt wird.

- 5.11. Lässt der Auftragnehmer im Rahmen einer Lieferung von Gegenständen und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen die Zahlung des Hauptbetrags oder eines Teils davon in Raten zu, so wird die Umsatzsteuer auf den Gesamtbetrag gleichzeitig mit der ersten Rate fällig und zahlbar.
- 5.12. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber eine Vorauszahlung und/oder Sicherheit für die Zahlung seiner Rechnungen zu verlangen und/oder periodische und/oder variable Gebühren zu verlangen, bevor er mit der Lieferung fortfährt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers die geforderte Sicherheit zu leisten. Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sobald die Notwendigkeit der Sicherheitsleistung nicht mehr besteht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, dass die Sicherheit möglicherweise verfällt. Für den Fall, dass der Auftraggeber eine Kautionsleistung geleistet hat, wird diese vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zurückerstattet. In keinem Fall schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Zinsen und/oder Kosten in Bezug auf die gestellten Sicherheiten.
- 5.13. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, erfolgen, solange der Auftragnehmer kein Kreditlimit eingeräumt hat, Lieferungen nur im Voraus.
- 5.14. Beanstandungen gegen die Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich und begründet geltend zu machen. Der Einwand des Auftraggebers gegen eine Rechnung des Auftragnehmers berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers, für die vollständige und rechtzeitige Bezahlung der Rechnung des Auftragnehmers zu sorgen. Nach Ablauf der Frist von 14 Tagen hat der Kunde seine Rechte in Bezug auf den Widerspruch gegen die Rechnung bearbeitet. Sofern der Auftraggeber nicht das Gegenteil beweist, sind die Daten aus den Aufzeichnungen des Auftragnehmers maßgebend.
- 5.15. Hat der Auftraggeber wiederholt Einwendungen gegen die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge erhoben und haben sich die Beanstandungen als unbegründet erwiesen, so kann der Auftragnehmer bei erneuter Erhebung von Einwendungen durch den Auftraggeber dem Auftraggeber die im Voraus anfallenden Ermittlungskosten in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er von dieser Befugnis Gebrauch machen wird, bevor er Die Untersuchung wird eingeleitet.



- 5.16. Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen stets der Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und dienen dann der Begleichung fälliger und zahlbarer Rechnungen, die am längsten offen sind.

## **6. Abtretung und Übernahme des Vertrages**

- 6.1. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, seine bestehenden und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten, wobei diese Forderungen in diesem Fall abgetreten werden. Der Auftraggeber stimmt dem Recht des Auftragnehmers zu, seine Ansprüche gegen den Auftraggeber an einen Dritten (den "Zessionar") abzutreten.
- 6.2. Der Zessionar wird nicht Vertragspartei. Der Zessionar haftet gegenüber dem Kunden niemals für die Rückzahlung, den Zahlungsaufschub oder die Diskontierung der Forderungen oder ist zur Rückzahlung, zum Zahlungsaufschub oder zur Diskontierung verpflichtet. Der Kunde bleibt für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich. Der Zessionar ist dafür niemals verantwortlich oder haftbar.
- 6.3. Die Parteien sind verpflichtet, auf erstes Verlangen des Auftragnehmers oder des Zessionars alle (rechtlichen) Handlungen vorzunehmen oder Dokumente zu unterzeichnen, die für den Abschluss der oben genannten Forderungsübertragung vernünftigerweise erforderlich sind, einschließlich der Mitteilung über die Übertragung einer Forderung durch den Auftragnehmer und/oder den Zessionar und der Empfangsbestätigung.
- 6.4. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind in keiner Weise übertragbar und/oder belastet. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer kann die Zustimmung an Bedingungen knüpfen.
- 6.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wenn dies im Rahmen einer Übertragung (eines Teils) des von ihm geführten Geschäfts erfolgt.

## **7. Lieferzeiten und -termine**

- 7.1. Alle vom Auftragnehmer genannten (Liefer-)Fristen sind annähernd und wurden auf der Grundlage der Informationen und Umstände bestimmt, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren. Angegebene (Liefer-)Fristen sind nur Richtwerte und werden niemals als strenge Frist angesehen. Führt eine Änderung der Daten und/oder Umstände, unabhängig von ihrer Vorhersehbarkeit, zu einer Verzögerung, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen über höhere Gewalt.
- 7.2. Die Überschreitung der vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen, aus welchem Grund auch immer, berechtigt den Auftraggeber niemals zu Schadenersatz oder zur Nichteinhaltung einer Verpflichtung, die ihm aus dem betreffenden Vertrag oder einem damit verbundenen Vertrag obliegt.
- 7.3. Im Falle des Lieferverzugs des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich in Verzug zu setzen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Sicherstellung der Einhaltung zu setzen.
- 7.4. In dem in Artikel 7.3 genannten Fall ist der Auftraggeber nur insoweit berechtigt, den Vertrag aufzulösen, als er noch nicht erfüllt wurde und die Aufrechterhaltung des noch nicht erfüllten Teils des Vertrags dem Auftraggeber nicht zumutbar ist.
- 7.5. Wenn der Auftragnehmer durch höhere Gewalt daran gehindert ist, die Waren und/oder Dienstleistungen vollständig und/oder rechtzeitig zu liefern, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen und/oder den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich aufzulösen und die Zahlung für die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen zu verlangen, ohne dass der Auftragnehmer zur Zahlung einer Entschädigung und/oder Garantie verpflichtet ist.
- 7.6. Verzögert sich die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen aufgrund von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, außer höherer Gewalt, so wird der vereinbarte Preis vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt und ist vom Auftraggeber so zu zahlen, als ob die Lieferung rechtzeitig erfolgt wäre.



- 7.7. Wenn der Auftragnehmer in dem in Artikel 7.6. genannten Fall gezwungen ist, die Ware zurückzunehmen oder zu lagern, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 2 % des Preises der Ware pro Monat in Rechnung zu stellen.

## **8. Lieferung, Abnahme und Gefahrübergang**

- 8.1. Der Auftragnehmer bestimmt die Art des Transports, des Versands und der Verpackung. Der Versand und Transport der Ware erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.2. Die bestellte Ware/Ware wird in der handelsüblichen Originalverpackung geliefert, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Geringfügige Abweichungen in Bezug auf angegebene Maße, Gewichte, Anzahl, Farben usw. gelten nicht als Mangel des Auftragnehmers.
- 8.3. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen (Lieferung in Phasen) berechtigt. Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferungen der folgenden Phasen aufzuschieben, bis der Auftraggeber die in der vorhergehenden Phase gelieferten Waren schriftlich genehmigt und alle seine (finanziellen) Verpflichtungen in Bezug auf die Teillieferung erfüllt hat. Bei Teillieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.
- 8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung auszusetzen, wenn der Saldo der ausstehenden Rechnungen das zulässige Kreditlimit übersteigt oder entspricht und/oder wenn Rechnungen länger als 14 Tage nach dem Fälligkeitsdatum offen sind und nicht als "Streitigkeiten" eingestuft werden. Im Streitfall wird sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen, um die Lieferung zu ermöglichen.
- 8.5. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen gelten diese als vom Auftraggeber geliefert und abgenommen, sobald die Arbeiten beendet sind und das Personal des Auftragnehmers das Unternehmen verlassen hat.
- 8.6. Die zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung, wie in Artikel 13 genannt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 8.7. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ware zur Lieferung angeboten hat, wie in Artikel 13 erwähnt, der Auftraggeber diese Waren jedoch aus einem Umstand, der nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, nicht kauft, gehen die zu liefernden Waren ab dem Zeitpunkt des Angebots auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, unbeschadet der anderen in diesem Fall zu liefernden Waren Rechte, die dem Auftragnehmer zustehen. In diesem Fall gilt der Auftragnehmer



als seiner Lieferverpflichtung nachgekommen.



## **9. Fortschritt der Lieferung**

- 9.1. Der Auftragnehmer kann erst dann verpflichtet werden, mit der Lieferung der Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen zu beginnen, wenn alle hierfür erforderlichen Informationen im Besitz des Auftragnehmers waren und der Auftragnehmer die vereinbarte (Voraus-)Zahlung erhalten hat. Im Falle von Verzögerungen, die sich daraus ergeben, werden die angegebenen Lieferzeiten gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 angepasst.
- 9.2. Können die Lieferungen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht normal oder ohne Unterbrechung erfolgen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

## **10. Änderung und Erweiterung von Lieferungen, Tätigkeiten und/oder Dienstleistungen**

- 10.1. Hat der Auftragnehmer auf Verlangen oder mit Zustimmung des Auftraggebers Werke, sonstige Leistungen oder Lieferungen erbracht, die außerhalb des Inhalts oder des Geltungsbereichs des Vereinbarten liegen, so werden diese Tätigkeiten, Leistungen oder Lieferungen vom Auftraggeber dem Auftragnehmer nach den üblichen Sätzen des Auftragnehmers vergütet oder im Falle der Vereinbarung eines Festpreises die Mehrkosten in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht verpflichtet, einer solchen Aufforderung nachzukommen und kann hierfür den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung verlangen.
  
- 10.2. Der Auftraggeber akzeptiert, dass durch die Änderung oder Erweiterung der Tätigkeiten, Leistungen oder Lieferungen gemäß Artikel 10 die vereinbarte oder erwartete Zeit der Erfüllung der Verpflichtungen, die gegenseitige Verantwortung des Auftraggebers und des Auftragnehmers und die vereinbarten Tarife des Auftragnehmers beeinflusst werden können.



## **11. Ausführbeschränkungen**

- 11.1. Der Auftraggeber hat die nationalen und internationalen (auch amerikanischen) Ausführbeschränkungen in Bezug auf Waren, die aufgrund eines Vertrages mit dem Auftragnehmer erworben wurden, in vollem Umfang einzuhalten und diese Verpflichtung auch diesen Dritten im Falle des Weiterverkaufs oder jeder Form der Überlassung an Dritte aufzuerlegen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Nachteilen frei, die ihm entstehen, wenn der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

## **12. Verpackung**

- 12.1. Die Verpackung, die nicht für den einmaligen Gebrauch bestimmt ist und in der die Ware geliefert werden kann, bleibt Eigentum des Auftragnehmers und darf vom Auftraggeber nicht für andere als die Zwecke, für die sie bestimmt ist, verwendet werden.
- 12.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für diese Verpackung ein Pfand vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verpackungen zu dem dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Preis zurückzunehmen. All dies unter der Voraussetzung, dass die Verpackung innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten Frist nach dem Liefertermin oder zu einem von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkt kostenlos zurückgegeben wird.
- 12.3. Wenn die Verpackung beschädigt, unvollständig oder verloren geht, haftet der Kunde für diesen Schaden und sein Recht auf Rückerstattung des Pfands erlischt.
- 12.4. Sind die in Artikel 12.3 genannten Bedingungen. Ist der betreffende Schaden höher als die erhobene Kautions, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verpackung nicht zurückzunehmen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber dann die Verpackung zum Selbstkostenpreis abzüglich der bereits geleisteten Kautions in Rechnung stellen.

### **13. Pflicht zur Beschwerde**

- 13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Lieferung, zu überprüfen. Sichtbare Mängel, Mängel, Unvollkommenheiten und/oder Abweichungen in der Anzahl sind auf dem Frachtbrief oder dem Begleitschein zu vermerken und dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Lieferung, schriftlich mitzuteilen.
- 13.2. Der Auftraggeber kann sich nicht mehr darauf berufen, dass das, was vom Auftragnehmer geliefert wurde, nicht dem Vertrag und/oder den Nutzungs- und Qualitätsanforderungen, die ihm vernünftigerweise auferlegt werden können (keine sichtbaren Mängel im Sinne von Artikel 18.1), entspricht, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen nach der Lieferung, schriftlich per Einschreiben darüber informiert hat.
- 13.3. Reklamationen in Bezug auf Mängel, die äußerlich nicht wahrnehmbar sind, und über Mängel, bei denen der Kunde nachweist, dass er trotz einer gründlichen und fachkundigen Untersuchung die in Artikel 13.2 genannten Bedingungen nicht eingehalten hat. in der Lage war, die genannten Fristen zu entdecken und zu melden, muss dem Auftragnehmer innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Auftraggeber die Mängel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.
- 13.4. Alle anderen Beanstandungen sind dem Auftragnehmer nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Alle Folgen einer nicht unverzüglichen Meldung gehen zu Lasten und Gefahr des Auftraggebers. Die in diesem Artikel genannten Reklamationen müssen dem Auftragnehmer in jedem Fall spätestens 1 Jahr nach der Lieferung gemeldet werden.
- 13.5. Wenn dem Auftragnehmer die in Artikel 13 genannten Reklamationen nicht innerhalb der in diesem Artikel genannten Fristen zur Kenntnis gebracht wurden, kann sich der Auftraggeber nicht mehr darauf verlassen, dass das, was der Auftragnehmer geliefert hat, nicht dem Vertrag und/oder den Gebrauchs- und Qualitätsanforderungen, die ihm vernünftigerweise auferlegt werden können, entspricht.

- 13.6. Im Falle einer Meldung durch den Kunden, wie in Artikel 13.2 erwähnt, bis einschließlich 13.4. ist ein anerkannter und unabhängiger Sachverständiger es muss ein Untersuchungsbericht vorgelegt werden, aus dem die Richtigkeit, Art und das Ausmaß der Mängel hervorgehen, andernfalls kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer in Bezug auf diese Reklamationen geltend machen.
- 13.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Art, Umfang und Ursache der behaupteten Mängel oder Mängel selbst zu untersuchen, wobei der Auftraggeber in diesem Fall verpflichtet ist, jede vom Auftragnehmer gewünschte Mitwirkung zu leisten. Wenn der Auftraggeber nicht oder zumindest nicht ausreichend kooperiert oder wenn eine Untersuchung auf andere Weise nicht (mehr) möglich ist, wird die Beschwerde nicht bearbeitet und der Auftraggeber kann keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer in Bezug auf die behaupteten Mängel oder Mängel geltend machen.
- 13.8. Wenn sich die Art und/oder Zusammensetzung der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen nach der Lieferung verändert, ganz oder teilweise verarbeitet, beschädigt oder neu verpackt hat, erlischt das Recht auf Reklamation.
- 13.9. Eine Reklamation berechtigt den Auftraggeber nicht, die Zahlung einer seiner (Zahlungs-)Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer auszusetzen.
- 13.10. Der Auftragnehmer ist nur dann verpflichtet, von den eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Reklamation alle seine ihm gegenüber dem Auftragnehmer fälligen und zu zahlenden Verpflichtungen aus irgendwelchen Verpflichtungen zwischen den Parteien erfüllt hat.
- 13.11. Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber nicht anders anweist, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Nutzung, Bearbeitung, Verarbeitung und/oder Installation und/oder den Vertrieb der betreffenden Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen unverzüglich einzustellen und darüber hinaus alles Zumutbare zu unterlassen, um (weitere) Schäden zu vermeiden.
- 13.12. Unter der Voraussetzung, dass eine Reklamation rechtzeitig, korrekt und in Übereinstimmung mit diesem Artikel eingereicht wurde und der Auftraggeber hinreichend nachgewiesen hat, dass die Waren und/oder (zusätzlichen)

The logo for MAUNT, featuring the word "MAUNT" in a bold, gold-colored, sans-serif font with a registered trademark symbol (®) to the right, set against a solid black square background.

Dienstleistungen nicht dem entsprechen, was die Parteien in dieser Hinsicht vereinbart haben, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit, so weit wie möglich entweder die Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen, die sich als unbefriedigend erwiesen haben, durch neue Waren und/oder (zusätzliche) Dienstleistungen zu ersetzen, oder die einschlägige Waren und/oder (zusätzliche) Dienstleistungen ordnungsgemäß zu reparieren, entweder den Kaufpreis zu erstatten oder den Rechnungsbetrag gutzuschreiben oder dem Kunden einen Rabatt auf den einvernehmlich festzulegenden Preis zu gewähren. Wenn dies für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, es sei denn, der Mangel rechtfertigt die Auflösung nicht. Durch die Einhaltung einer der oben genannten Leistungen wird der Auftragnehmer in vollem Umfang von seinen Verpflichtungen entbunden. Dem Auftraggeber steht es nicht frei, die Ware zurückzugeben, bevor der Auftragnehmer dem zugestimmt hat (gemäß den Bestimmungen der geltenden Rückgabebedingungen (RMA)).

- 13.13. Im Falle berechtigter Garantiereklamationen wird der Schaden gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 reguliert.

## 14. Haftung des Auftragnehmers

- 14.1. Der Auftragnehmer haftet niemals für Geschäftsverluste und/oder andere (in)direkte Schäden im weitesten Sinne des Wortes, es sei denn, es liegt Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit und/oder Fahrlässigkeit vor, in dem Wissen, dass dies zu einem Schaden seitens seines Managements und/oder seiner leitenden Angestellten führen wird, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu Bestimmungen des zwingenden Rechts oder ist in diesen Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen anders festgelegt.
- 14.2. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten entstehen:
- a) die auf eine unsachgemäße und/oder unsachgemäße Verwendung und/oder Lagerung der gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen durch den Kunden oder einen Dritten zurückzuführen sind. Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, die beigefügten (Produkt-)Informationen/Anweisungen/Ratschläge und/oder die Sicherheitsdatenblätter sorgfältig zu beachten und gemäß den darin enthaltenen Anweisungen zu handeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, gegenüber Dritten eine entsprechende Regelung zu treffen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Fehler und/oder Mängel in Bezug auf die gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen, wenn diese Mängel auf das Verhalten und/oder die Handlungen des Auftraggebers und/oder Dritter zurückzuführen sind, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen beauftragt wurden;
  - b) die auf Mängel seiner Lieferanten zurückzuführen sind;
  - c) die das Ergebnis von Reparaturen, Änderungen oder Erweiterungen der Waren und/oder Dienstleistungen sind, die von anderen Parteien als dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt wurden;
  - d) wenn nach Auffassung des Auftragnehmers Waren und/oder Dienstleistungen vernachlässigt oder nachlässig und/oder unsachgemäß verwendet, behandelt und/oder gewartet wurden;
  - e) wenn Typennummern, Seriennummern und/oder Garantieaufkleber beschädigt, entfernt und/oder verändert wurden;
  - f) wenn Änderungen am Garantiezertifikat und/oder am Kaufbeleg vorgenommen

wurden;

- g) wenn Mängel entstanden sind, die darauf zurückzuführen sind, dass die (zugelassenen) Waren und/oder Dienstleistungen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften angeschlossen und/oder installiert und/oder verwendet wurden;
- h) wenn Mängel durch abweichende Umgebungsbedingungen entstanden sind, sofern solche Bedingungen angegeben sind;
- i) wenn Mängel durch andere äußere Ursachen verursacht werden;
- j) wenn das Siegel der Ware und/oder (zusätzlicher) Dienstleistungen, falls vorhanden, gebrochen wurde.

- 14.3. Der Auftragnehmer haftet niemals für eine Gesundheitsgefährdung, die er zum Zeitpunkt seiner Handlung oder Unterlassung nicht kennen konnte.
- 14.4. Die Haftung des Auftragnehmers übersteigt niemals den Betrag, den der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung stellt, ohne Mehrwertsteuer, abzüglich der bereits in Rechnung gestellten und noch zu zahlenden Beträge, unabhängig davon, ob sie von eingeschalteten Dritten zu zahlen sind oder nicht, zumindest wenn der Auftragnehmer diesbezüglich eine (Haftpflicht-)Versicherung abgeschlossen hat, bis zur Höhe des vom Versicherer ausgezahlten Höchstbetrags. Darüber hinaus beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers bei Teillieferungen auf den Preis für denjenigen Teil des Vertrages, mit dem die Forderung am engsten verbunden ist. Wenn infolge eines Ereignisses (oder einer Reihe von Ereignissen mit derselben Ursache) mehr als 1 Forderung entsteht und die Gesamtforderungen den oben genannten Höchstbetrag übersteigen, werden die Forderungen anteilig bezahlt.
- 14.5. Ansprüche aus der Haftung des Lieferanten verjähren in 12 Monaten ab Lieferung der Ware und/oder (zusätzlichen) Leistung oder nach Feststellung des Schadens oder dessen Entstehung oder zumindest vernünftigerweise hätten entdeckt werden können.
- 14.6. Der in Artikel 14 genannte Schaden muss dem Auftragnehmer so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem er vernünftigerweise hätte entdeckt werden können, schriftlich per Einschreiben



gemeldet werden. Schäden, die dem Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist und in der vorgeschriebenen Weise zur Kenntnis gebracht wurden, sind nicht erstattungsfähig. Mindestens

Gegenüber Verbrauchern gilt dies nicht, wenn der Verbraucher dem Auftraggeber hinreichend glaubhaft macht, dass eine rechtzeitige schriftliche Antwort/Meldung von ihm nicht zumutbar war.

## 15. Haftung des Kunden

- 15.1. Haben zwei oder mehr Auftraggeber gemeinsam dem Auftragnehmer einen Auftrag/Auftrag erteilt, haften sie gesamtschuldnerisch gegenüber dem Auftragnehmer.
- 15.2. Außer im Falle von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, auf die in diesen Allgemeinen und/oder Ergänzenden Bedingungen Bezug genommen wird, und soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Schäden im weitesten Sinne des Wortes zu ersetzen, die dem Auftragnehmer als direkte oder indirekte Folge von Rechtsansprüchen entstehen können, die von Dritten im Zusammenhang mit oder als Ergebnis der Erfüllung des Vertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eingeführt werden. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer (und seine Mitarbeiter) von allen Ansprüchen Dritter im weitesten Sinne des Wortes frei, wie oben erwähnt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von Ansprüchen wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt und/oder System und/oder einer (zusätzlichen) Dienstleistung, die vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert wurde und die auch aus vom Auftragnehmer gelieferten Waren (Ausrüstung, B. Websites, Datenbanken oder andere Materialien) und/oder (zusätzliche) Dienstleistungen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden durch diese Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen verursacht wurde.

## 16. Garantie

- 16.1. Der Auftragnehmer liefert die Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den im Vertrag vereinbarten technischen und/oder funktionalen Spezifikationen und garantiert die übliche normale Qualität und Solidität der gelieferten Waren, aber ihre tatsächliche Lebensdauer kann niemals garantiert werden.
- 16.2. Der Auftragnehmer erfüllt seine Pflichten, wie es von einem Unternehmen in seiner Branche erwartet werden kann, übernimmt jedoch keine Haftung für die in Artikel 14 genannten Schäden, einschließlich des Verlusts von Leben und Körperverletzung, Folgeschäden, Geschäftsverlusten, entgangenem Gewinn und/oder Verlust der Stagnation.
- 16.3. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, übernimmt der Auftragnehmer keine Garantie für die gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen, die nicht vom Subunternehmer des Auftragnehmers erbracht werden. Für den Fall, dass die Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten gerichtlich für unverbindlich erklärt werden oder keine Gewährleistungsbedingungen gelten, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- 16.4. Wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Garantie für Waren und/oder Dienstleistungen leistet und der Inhalt dieser Garantie nicht weiter schriftlich festgelegt wurde, umfasst die Garantie nur die kostenlose Reparatur/Reparatur oder den Ersatz von (Teilen) der Ware im Falle von Material- und/oder Herstellungsfehlern. Die Garantie erstreckt sich nicht auf die Lieferung und/oder den Austausch von Verbrauchsmaterialien.
- 16.5. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen für den Zweck geeignet sind, für den der Auftraggeber sie verarbeiten, verarbeiten, verwenden lassen oder verwenden möchte.
- 16.6. Es wird keine Garantie für Waren und/oder Dienstleistungen übernommen, für die der Kunde nicht nachweisen kann, dass er sie innerhalb der



Gewährleistungsfrist von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

- 16.7. Die Garantiezeit wird durch die Durchführung von Garantiarbeiten nicht verlängert oder erneuert, wobei die Gewährleistung auf die durchgeführten Garantiarbeiten 3 Monate beträgt.

## 17. Beendigung des Vertrags

- 17.1. Kommt der Auftraggeber nach Inverzugsetzung den Vereinbarungen der Parteien nicht oder zumindest nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger außergerichtlicher Wirkung schriftlich aufzulösen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen die vom Auftragnehmer entstandenen Kosten und Vorschüsse zu erstatten, die in diesem Fall sofort fällig und zahlbar sind und nicht zur Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verwendet werden können. Das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das positive Vertragsinteresse, bleibt unberührt.
- 17.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugsetzung schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:
- a) der Auftraggeber beantragt ein Moratorium;
  - b) der Kunde meldet Insolvenz an oder wird für insolvent erklärt;
  - c) der Kunde wird in das Nachlassprogramm (WSNP) aufgenommen;
  - d) der Kunde bietet eine gütliche oder gerichtliche Einigung an;
  - e) der Kunde wird auf andere Weise geschäftsunfähig und/oder handlungsunfähig (verliert sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon);
  - f) der Kunde stellt seine Geschäftstätigkeit ein;
  - g) der Kunde liquidiert sein Unternehmen;
  - h) der Kunde stirbt oder wird unter Vormundschaft gestellt;
  - i) der Kunde seine Rechtspersönlichkeit ändert;

- j) (ein Teil) der Vermögenswerte des Kunden wird im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet;
  - k) Der Auftragnehmer hat den Eindruck, dass der Auftraggeber nach seinem Ermessen nicht ausreichend kreditwürdig ist;
  - l) der Kunde weigert sich, eine (weitere) Sicherheit zu leisten und/oder weigert sich, eine Vorauszahlung zu leisten;
  - m) der Auftraggeber kommt seinen Verpflichtungen aus anderen Verträgen mit dem Auftragnehmer nach Inverzugsetzung nicht nach oder zahlt nicht rechtzeitig;
- 17.3. Der Auftraggeber verzichtet auf alle Rechte zur Auflösung des Vertrags gemäß Artikel 6:265 ff. des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches oder anderen gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen stehen dem entgegen, in welchem Fall die (außer-)gerichtliche Auflösung des Vertrags nicht zum Rückgängigmachen der vom Auftragnehmer bereits gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen führt. In dem oben genannten Fall sind die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auflösung geschuldeten Beträge sofort fällig und zahlbar und können nicht zur Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verwendet werden.
- 17.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Vertrag kündigt oder kündigt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein vom Auftragnehmer festzulegendes Honorar. Im Falle der Stornierung oder Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten, Schäden und entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Kosten, den Schaden und den entgangenen Gewinn festzusetzen und – nach seiner Wahl und in Abhängigkeit von den bereits ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen – dem Auftraggeber 20 % bis 100 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.
- 17.5. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten für die Folgen der Stornierung oder Kündigung und/oder stellt den Auftragnehmer insoweit schadlos.
- 17.6. Eine Mehrheitsbeteiligung Dritter an dem Unternehmen einer der Parteien kann nicht als dringender Grund für die sofortige Beendigung des Vertrages.



- 17.7. Bereits vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

## 18. Speicherung

- 18.1. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, bleiben alle gelieferten und zu liefernden Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen bis zu allen Ansprüchen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber hat oder haben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche gemäß Artikel 3:92(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Zinsen und (außer-)gerichtliche Kosten) und zurechenbare Mängel, ausschließliches Eigentum des Auftragnehmers. voll zufrieden.
- 18.2. Solange das Eigentum an den gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Waren zugunsten Dritter zu verpfänden oder mit anderen Rechten zu belasten.
- 18.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5 ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, Forderungen, die er gegen seine Auftraggeber/Kunden erhält, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abzutreten und/oder zu verpfänden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die oben genannten Forderungen seiner Auftraggeber/Kunden auf erstes Anfordern des Auftragnehmers an den Auftragnehmer zu verpfänden, um eine zusätzliche Sicherheit für alle Forderungen zu leisten, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, hat.
- 18.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Leistungen sorgfältig und als erkennbares Eigentum des Auftragnehmers zu lagern und/oder zu verwenden.
- 18.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer-, Explosions- und (Wasser-)Schäden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern eine Kopie der Policen zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- 18.6. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5 unterliegen alle Ansprüche des Kunden gegen die Versicherer der Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen der Versicherungen, wie in Artikel 18.5. erwähnt, dem

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber als zusätzliche Sicherheit für alle Ansprüche verpfändet, die der Auftraggeber, gleich aus welchem Grund, gegen den Auftraggeber hat.

- 18.7. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt oder der Auftragnehmer die begründete Befürchtung hat, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen zurückzunehmen, wonach dem Auftraggeber der Marktwert gutgeschrieben wird, der in keinem Fall höher ist als der ursprüngliche Kaufpreis, abzüglich der mit der Rücknahme verbundenen Kosten und unbeschadet aller anderen Rechte, die dem Auftragnehmer in diesem Fall zustehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Aufrechnung mit einem etwaigen Schaden, den der Auftragnehmer erlitten hat. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jederzeit und vorbehaltlos Zugang zu dem Ort zu gewähren, an dem sich die Ware befindet.
- 18.8. Für den Fall, dass sich der Auftragnehmer auf den Eigentumsvorbehalt beruft, wie in Artikel 18.7 oben erwähnt. Der in diesem Zusammenhang geschlossene Vertrag gilt als aufgelöst, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, Ersatz des erlittenen und/oder von ihm erlittenen Schadens, entgangenen Gewinns und Zinsen zu verlangen.
- 18.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, dass Dritte Rechte an Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen geltend machen, die gemäß diesem Artikel dem Eigentumsvorbehalt unterliegen.
- 18.10. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn die Waren und/oder (Zusatz-)Leistungen gepfändet werden oder zu pfänden drohen oder wenn sonst eine Verletzung der Schutzrechte des Auftragnehmers oder der vom Auftragnehmer beauftragten Dritten zu erwarten ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer ungehinderten Zutritt zu dem Ort zu gewähren, an dem sich das Gut befindet.
- 18.11. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen an einem geeigneten (trockenen und erschütterungsfreien) Ort platziert werden. Der Kunde hat keinen Einfluss auf



die Typen- und Seriennummern, Logos und/oder andere Kennzeichnungsmittel,  
die auf den Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen angebracht sind.

## **19. Rechte an geistigem Eigentum**

- 19.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum oder andere Rechte in Bezug auf die gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen liegen beim Auftragnehmer oder zumindest beim jeweiligen rechtmäßigen Eigentümer des Lieferanten des Auftragnehmers usw.
- 19.2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer gegenüber Dritten von Ansprüchen im weitesten Sinne des Wortes frei, die sich auf die Verletzung von (Immaterialgüter-)Rechten Dritter beziehen.
- 19.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich über alle Ansprüche Dritter wegen Verletzung ihrer (Immaterial-)Rechte zu informieren.
- 19.4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über jede Verletzung der geistigen (Eigentums-)Rechte des Auftragnehmers und/oder des Subunternehmers des Auftragnehmers zu informieren.
- 19.5. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die auf der Ware oder ihrer Verpackung angebrachte Marke und/oder Erkennungszeichen des Auftragnehmers zu ändern und/oder zu entfernen.
- 19.6. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Waren und/oder (zusätzlichen) Dienstleistungen oder Teile davon zu ändern und/oder zu kopieren.

## **20. Personenbezogene Daten**

- 20.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO).
- 20.2. Der Auftragnehmer verwendet personenbezogene Daten für Folgendes:
- a) um den Kontakt und die Beziehung zum Kunden aufrechterhalten zu können;
  - b) Abschluss (Bewertung und Annahme des Kunden) und Ausführung von Verträgen (zur Lieferung unserer Produkte und Dienstleistungen an den Kunden);
  - c) für den Austausch personenbezogener Daten mit Dritten, wenn dies für die Ausführung des Vertrags mit dem Kunden erforderlich ist;
  - d) Durchführung von (gezielten) Marketing- und Vertriebsaktivitäten, wie z. B. die Bereitstellung von Informationen über andere Produkte und Dienstleistungen des Auftragnehmers, die für den Auftraggeber interessant und relevant sein könnten;
  - e) für die Analyse personenbezogener Daten, um die für den Kunden erbrachte Dienstleistung zu verbessern, das Produkt- und Dienstleistungsangebot zu verbessern und besser auf die Situation und die Wünsche des Kunden eingehen zu können;
  - f) für statistische und wissenschaftliche Zwecke und zur Verbesserung ihrer Dienstleistungen und zur Erkennung von Trends;
  - g) um den Zugriff auf Anwendungen/Websites zu kontrollieren und Funktionen bereitzustellen, auch durch Cookies;
  - h) um in der Lage zu sein, Fragen und Kommentare des Kunden zu beantworten und dem Kunden die bestmögliche Unterstützung zu bieten;
  - i) um (anderen) gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.
- 20.3. Der Auftragnehmer kann sich bei der Erbringung der Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten Dritter bedienen. Diese Dritten verarbeiten die Daten dann als Auftragsverarbeiter für den Auftragnehmer oder als (gemeinsam) Verantwortlicher.
- 20.4. Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um personenbezogene Daten vor Verlust oder unrechtmäßiger Verwendung zu schützen.
- 20.5. Der Auftraggeber oder die betroffene Person kann Zugang zu den Daten verlangen, die der Auftragnehmer über die betreffende Person verarbeitet.

Darüber hinaus kann und wird es Auf Wunsch Daten korrigieren oder löschen. Nach einer Bewerbung wird der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen eine Übersicht über die personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Der Antrag kann schriftlich mit einer Kopie des Identitätsnachweises an die Adresse des Auftragnehmers oder über die auf der Website des Auftragnehmers angegebene E-Mail-Adresse mit dem Betreff "Anfrage bezüglich personenbezogener Daten" gestellt werden. Der Auftragnehmer kann für die Aufforderung zur Stellungnahme ein gesetzliches Entgelt erheben.

- 20.6. Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn eine (gesetzliche) Verpflichtung dazu besteht oder wenn eine vorherige ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt oder wenn die Bereitstellung im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrags oder auf der Grundlage eines vernünftigen, allgemeinen, berechtigten oder lebenswichtigen Interesses oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.
- 20.7. Wenn der Auftraggeber/die betroffene Person nicht möchte, dass personenbezogene Daten vom Auftragnehmer für Marketingaktivitäten verarbeitet werden. Der Kunde kann einen entsprechenden Antrag per E-Mail oder per Post stellen. Der Kunde kann auch die Option zur Abmeldung am Ende jedes Newsletters nutzen. In Bezug auf Mailings, die für den Dienst erforderlich sind, wie z. B. Anmeldedaten, Nutzung, Überprüfung von Konten, Updates und Benachrichtigungen über Wartungen/Störungen usw., ist es nicht möglich, sich abzumelden.
- 20.8. Nähere Informationen über die Art und Weise, wie der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie in der Datenschutzerklärung auf der Website des Auftragnehmers.

## **21. Ertrag**

- 21.1. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den zusätzlichen Bedingungen und/oder dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden Rücksendungen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung angenommen, sofern die Rücksendung kostenlos erfolgt.
- 21.2. In allen Fällen erfolgt die Rücksendung in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Weise und in der ungeöffneten Originalverpackung mit ggf. unbeschädigtem Siegel.
- 21.3. Eine beim Auftragnehmer eingegangene Rücksendung bedeutet in keiner Weise die Anerkennung eines Mangels oder eine Genehmigung durch den Auftragnehmer.

## **22. Verschiedenes**

- 22.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Allgemeinen und/oder Ergänzenden Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen treten vier (4) Wochen nach der Ankündigung oder zu einem späteren Zeitpunkt, der in der Ankündigung angegeben wird, in Kraft.
- 22.2. Die in Artikel 22.1 genannten Änderungen gelten auch für bestehende Verträge, auf die diese Allgemeinen und/oder Ergänzenden Bedingungen für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer gibt an, dass dies nicht der Fall ist.
- 22.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer so schnell wie möglich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die sich erheblich negativ (in finanzieller Hinsicht) auf die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu liefernden Waren und/oder Dienstleistungen auswirken können, um dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, den daraus resultierenden Schaden zu überwinden. Das Recht des Auftragnehmers auf Schadenersatz, insbesondere auf das positive Vertragsinteresse, bleibt hiervon unberührt.
- 22.4. Die gezeigten und/oder zur Verfügung gestellten Vorführmodelle sowie die Angaben zu Farben, Maßen, Gewichten und anderen Beschreibungen in Broschüren, Werbematerial und/oder auf der Website des Auftragnehmers sind so genau wie möglich, aber nur indikativ. Hieraus können keine Rechte abgeleitet werden.
- 22.5. Die in Artikel 22.4 genannten Bedingungen. Die genannten Vorführmodelle bleiben jederzeit Eigentum des Auftragnehmers und müssen auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zurückgegeben werden, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.



## **23. Geltendes Recht**

- 23.1. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit (dem Zustandekommen) dieser Vereinbarung oder Vereinbarungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, müssen dem Bezirksgericht Zeeland-Westbrabant in Breda vorgelegt werden.